

Spesenordnung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form gewählt, die personenbezogenen Angaben beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 1 Zweck

Der Deutsche Kendobund e.V. rechnet die Reisespesen für DKenB - Veranstaltungen über diese Ordnung ab. Diese Ordnung hat eine Anlage „Antrag auf Spesenerstattung durch den Deutschen Kendobund e.V.“, die wesentlicher Bestandteil der Ordnung ist. Der Erstattungsnachweis besteht aus den Teilen:

§ 1.1 Fahrtkosten

Es wird grundsätzlich nur die kostengünstigste Möglichkeit der spesenberechtigten Reise erstattet. Hierbei gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Vor jeder Reise ist die Möglichkeit der Bildung von Fahrgemeinschaft zu prüfen.

Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Schatzmeisters.

Die Wegstreckenentschädigung für private PKW beträgt:

- | | |
|--|---------------|
| - Für Strecken bis 250 km werden | 0,25 € / km, |
| - Für jeden weiteren Kilometer | 0,20 € / km, |
| - Für mitgenommene Personen
im Sinne der Ziffer 2 | 0,015 € / km. |

Bei Fahrten mit der Bahn werden die Kosten für die Benutzung der 2. Klasse erstattet; ab 3 h Fahrzeit einfache Strecke können die Kosten für die Benutzung der 1. Klasse erstattet werden. Sondertarife sind auszunutzen.

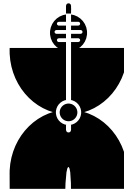
Zur Abrechnung ist der Fahrschein bzw. die Rechnung vorzulegen. Bei Vielfahrern kann, wenn sich über das Jahr gesehen dadurch eine Ersparnis für den DKenB ergibt, die Bahncard auf Antrag (formlos) erstattet werden. Eine entsprechende Aufstellung ist vom Antragsteller vorzulegen.

Flugreisen sind unter wirtschaftlichen Aspekten möglich; sie werden gegen Beleg abgerechnet. Vor jeder Reise ist die Möglichkeit der Mitnahme von Personen im Sinne von Ziffer 2 zur Veranstaltung zu klären.

§ 1.2 Tagegeld

- | | |
|--|---------|
| - Abwesenheit 5 Stunden bis 10 Stunden | 15,00 € |
| - Abwesenheit mehr als 10 Stunden bis 24 Stunden | 20,00 € |

Bei unentgeltlicher Verpflegung ermäßigt sich das Tagegeld um 20 v.H. für Frühstück bzw. je 40 v.H. für Mittag- oder Abendessen.



§ 1.3 Einsatz als Kampfrichter oder DAN-Prüfer

§ 1.3.1 Einsatz als Kampfrichter

Für den Einsatz als Kampfrichter zu DKenB-Veranstaltungen gemäß Ziffer 1.3.3. erhalten Bundeskampfrichter einen Zuschuss von 50 € und Landeskampfrichter einen Zuschuss von 30 €.

§ 1.3.2. Einsatz als DAN-Prüfer

Für den Einsatz als DAN-Prüfer zu DKenB-Veranstaltungen gemäß Ziffer 1.3.3., erhält der DAN-Prüfer einen Zuschuss von 25 €.

Für den Einsatz bei DAN-Prüfungen vom 1. bis 3. DAN in den Landesverbänden, erhält der DAN-Prüfer einen Zuschuss von 25 €.

Besonderheiten:

- a) Reist der DAN-Prüfer ausschließlich zu einer DKenB-Veranstaltung oder zu einem reinen DAN-Prüfungstermin an, um eine DAN-Prüfung abzunehmen, ist er zur Abrechnung nach der gültigen Spesenordnung berechtigt. Der Zuschuss nach §1.3.2. als DAN-Prüfer entfällt.
- b) Die Kosten der DAN-Prüfer für DAN-Prüfungen in den Landesverbänden trägt der Landesverband selbst.

§ 1.3.3. DKenB-Veranstaltungen

Veranstaltungen des DKenB sind als solche in der Ausschreibung zu benennen.

§ 1.3.4. Referenten

Ist ein Referent bei einer DKenB-Veranstaltung in einer notwendigen Funktion tätig und ist gleichzeitig Kampfrichter und/oder DAN-Prüfer, dann ist er berechtigt, seine Ausgaben gemäß dieser Spesenordnung abzurechnen. Der Zuschuss als Kampfrichter und/oder DAN-Prüfer entfällt.

Sind Referenten bei Kangeiko, Gasshuku und Trainerlehrgang in einer notwendigen Funktion tätig, dann sind sie nicht berechtigt nach der Spesenordnung abzurechnen.

§ 1.4 Einsatz in Kampfrichterschulungskommission (KSK) oder Kampfrichterprüfungskommission (KPK)

§ 1.4.1 Landeskampfrichter-Lehrgänge

Lehrgangsleiter an Landeskampfrichter-Lehrgänge können ihre Spesen nach der gültigen Spesenordnung abrechnen. Neben den Fahrtkosten und dem Tagegeld können auch angefallene Übernachtungskosten abgerechnet werden.

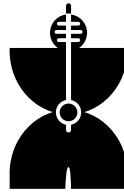
Mitglieder der KPK könne bei Landeskampfrichter-Lehrgänge ihre Spesen ebenfalls nach der gültigen Spesenordnung abrechnen, jedoch nur maximal einen Tagessatz und Fahrtkosten sofern sie nicht gleichzeitig Lehrgangsleiter waren.

§ 1.4.2 Bundeskampfrichter-Lehrgänge

Finden Bundeskampfrichterlehrgänge gleichzeitig mit einer DKenB-Veranstaltung gemäß Ziffer 1.3.3 statt, dann erhält

- der Lehrgangsleiter einen Zuschuss von 25 €
- die Prüfer einen Zuschuss von 25 €, sofern eine Prüfung stattfindet.

Ist der Lehrgangsleiter gleichzeitig Prüfer, erhält er beide Zuschüsse.



Ist der BKR-LG-Leiter oder Prüfer gleichzeitig Kampfrichter und/oder DAN-Prüfer, dann addieren sich die einzelnen Zuschüsse.

Ist der BKR-LG Leiter oder Prüfer jedoch gleichzeitig Referent beim DKenB und bei einer DKenB-Veranstaltung in einer notwendigen Funktion tätig, dann gelten die Regelungen von Ziffer 1.3.4 analog.

§ 1.5 Fahrtkostenerstattung für Kampfrichter zum EKF-Kampfrichterseminar in Brüssel

Bei Erfüllung aller Voraussetzung zur Teilnahme am Kampfrichterseminar der EKF gemäß der DKenB-Ordnung „Kampfrichterseminar der EKF Voraussetzungen für die Bewerbung“ gelten für die Fahrtkostenerstattung die Sätze der Wegstreckenentschädigung nach Ziffer 1.1, maximal aber **200 Euro** der nachgewiesenen Fahrtkosten pro Teilnehmer.

§ 1.6 Fahrtkostenerstattung für Nationalteammitglieder zu internationalen Kendo-Veranstaltungen

Für die Erstattung von Reisekosten zwischen Wohnort und Startflughafen im Rahmen internationaler Wettkampfveranstaltungen für berufenen Mitglieder des Nationalkaders des DKenB e.V. gelten die Sätze für die Wegstreckenentschädigung nach Ziffer 1.1.

Bei Fahrten mit der Bahn werden die Kosten für die Benutzung der 2. Klasse erstattet.

Zur Abrechnung ist der Fahrschein bzw. die Rechnung vorzulegen. Weitere Kosten werden von Seiten des DKenB e. V. nicht übernommen.

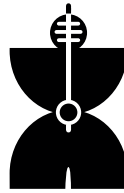
Hinweis zu Paragraph 1.1 bis 1.6

Nicht steuerfreie Anteile sind vom Empfänger eigenverantwortlich zu versteuern. Im Zweifelsfall sind die steuerlichen Aspekte bei der lokal zuständigen Finanzverwaltung einzuholen. Eine irgendwie geartete Haftung des DKenB gegenüber dem Antragsteller / der Antragstellerin lässt sich aus der Spesenordnung bzw. dem Antrag nicht ableiten. Mit Abgabe des Erstattungsantrages erkennt der Antragsteller diesen Passus an.

§ 2 Geltungsbereich

Die Ordnung gilt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für den Bereich des Deutschen Kendobundes e.V.

Der Vorstand, die Referenten und die vom Vorstand beauftragten Personen rechnen ihre Aufwendungen über diese Ordnung ab. Personen, die der Deutsche Kendobund e.V. kommissarisch in eine Funktion berufen hat oder mit denen der Deutsche Kendobund e.V. vertragliche Beziehungen



eingegangen ist, können ihre Spesen ebenfalls auf Grundlage dieser Ordnung abrechnen, sofern nichts anderes bestimmt wird.

Für die Teilnahme an internationalen Kendo - Maßnahmen können, in Absprache mit dem Schatzmeister des DKenB, andere Regelungen getroffen werden.

§ 3 Zuständigkeit / Verantwortung des Schatzmeisters

Der Schatzmeister schlägt der Mitgliederversammlung des DKenB die Höhe der unter Ziffer 1 beschriebenen Spesen auf Grund seiner Haushaltsplanung und unter Berücksichtigung der Kassenlage des DKenB vor. Stellt der Schatzmeister in Folge seiner laufenden Haushaltsüberwachung fest, dass durch diese Ordnung der Kassenbestand des DKenB. gefährdet ist, kann der Schatzmeister, nach Rücksprache mit dem Präsidenten, die Ordnung außer Kraft setzen. Dies ist dem / den Antragsteller/n zu begründen, in geeigneter Form den antragsberechtigten Personen nach Ziffer 2 dieser Ordnung zur Kenntnis zu bringen und der Mitgliederversammlung zu erläutern.

§ 4 Sonstiges

1. Die Abrechnungen sind zeitnah vorzulegen; d. h. spätestens bis zum 15. des Folgemonats. Für Reisekosten ist der entsprechende Vordruck zu verwenden.
2. Ausnahmen von dieser Ordnung sind nur in besonders begründeten Einzelfällen nach Genehmigung durch das Präsidium möglich.

§ 5 Inkrafttreten

Vorliegende Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Deutschen Kendobundes e.V. am 27.03.2004 in Kraft gesetzt und zuletzt von der Mitgliederversammlung des Deutschen Kendobundes e.V. am 02.04.2022 geändert.